



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 09.11.2015 über die Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 01.10.2015 betreffend den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 730 - Robert-Koch-Straße / Hospitalstraße -

In der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 730 - Robert-Koch-Straße / Hospitalstraße - im Amtsblatt Nr. 17 vom 01.10.2015 ist in der Überschrift (letzte Zeile), Seite 215, im 1. Absatz (letzte Zeile), Seite 215, und in der Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 unter Erklärung (2. Zeile), Seite 217, eine falsche Gebietsbezeichnung genannt worden. Die richtige Bezeichnung lautet Bebauungsplan Nr. 730 - Robert-Koch-Straße / Hospitalstraße -.

### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO)

#### Erklärung

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 730 - Robert-Koch-Straße / Hospitalstraße - im Amtsblatt Nr. 17 vom 01.10.2015, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 09.11.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 09.11.2015

Schranz  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Herr Daniel Erkens hat am 09.11.2015 schriftlich den Verzicht auf sein Mandat (Mitglied des Rates der Stadt Oberhausen) erklärt.

Nach der Reihenfolge der Liste der CDU für den Rat der Stadt ist die nachstehende Bewerberin

Frau  
Georgis Schmidt  
Hansastraße 4  
46049 Oberhausen  
geboren am 28.11.1967  
Tischlermeisterin

berufen worden, die damit an die Stelle des Herrn Daniel Erkens tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45

des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NW. S. 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 10.11.2015

Schranz  
- Wahlleiter -

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

#### Jägerprüfung:

schriftlicher Teil: Montag, 18.04.2016  
15:00 Uhr  
Bahnhofstraße 66  
Raum B 101  
46145 Oberhausen

mündliche Prüfung: Mittwoch, 20.04.2016  
09:00 Uhr  
Technisches Rathaus  
Bahnhofstraße 66  
Raum B 411  
46145 Oberhausen

jagdliches Schießen: Donnerstag, 21.04.2016  
15:00 Uhr  
Schießstand Coesfeld-  
Flamschen

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis einschließlich 19. Februar 2016 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Oberhausen, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 408, einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 251 bis 254

Ausschreibung

Seite 255 bis 256

- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Der Oberbürgermeister  
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

H. Ohletz

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
vom 19.11.2015 über den einleitenden Aufhebungsbeschluss des Fluchtlinienplans Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 16.11.2015 den einleitenden Aufhebungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.10.2015 gezeigte Gebiet beschlossen (Fluchtlinienplan Nr. 332).

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 7, 8 und 9, und erfasst die folgenden Bereiche:

Nördliche Seite Ohrenfeld von Hausnummer 36 bis 138, südliche Seite Ohrenfeld von Hausnummer 43 bis 141, westliche Seite der Teichfeldstraße von Hausnummer 4 bis Hausnummer 24, östliche Seite der Teichfeldstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 21.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und  
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

einsehen.

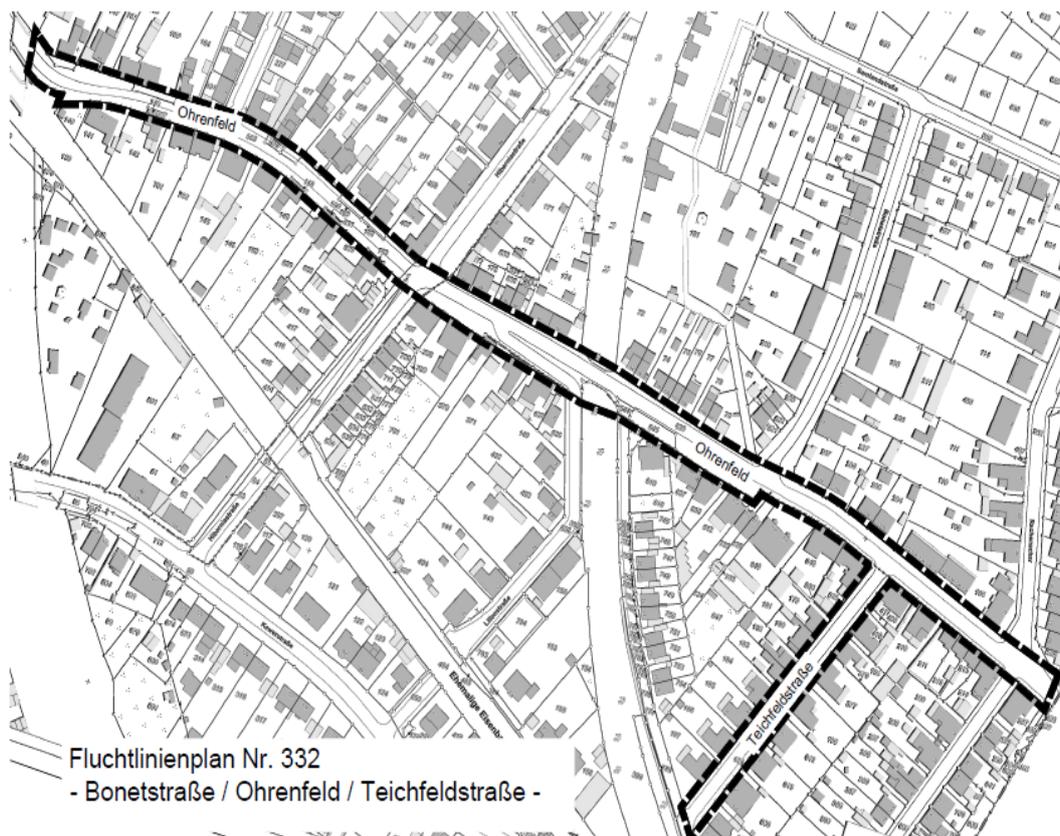
Mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

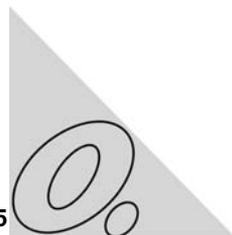
- Der Fluchtlinienplan Nr. 332 setzt in Teilbereichen Straßenbegrenzungslinien fest, die nicht dem heutigen Ausbauzustand und den Grundstücksverhältnissen entsprechen.

Aus diesem Grunde soll der Fluchtlinienplan Nr. 332 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.





**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der durch den Rat der Stadt am 16.11.2015 gefasste einleitende Aufhebungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des einzuleitenden Aufhebungsbeschlusses zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 332 - Bonetstraße / Ohrenfeld / Teichfeldstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.11.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 19.11.2015

Schranz  
Oberbürgermeister

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung einer Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 155) für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - vom 20.11.2015**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Veränderungssperre Nr. 155 vom 20.11.2015**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015, S. 208), in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 18.09.2015 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 155 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12, und umfasst die Flurstücke Nr. 443, 445 und 602.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

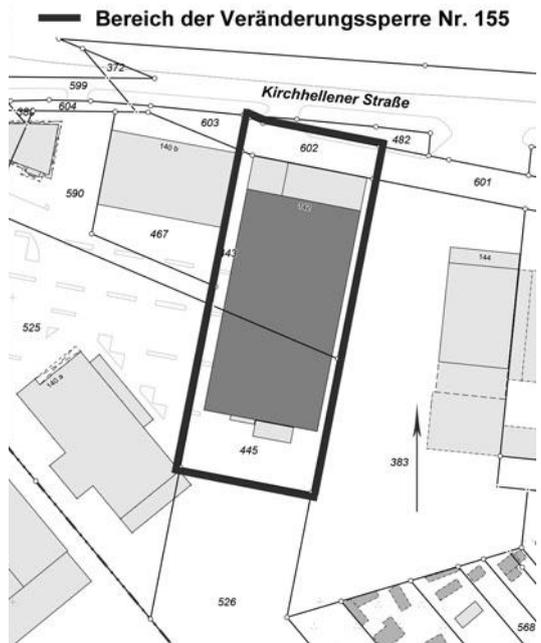
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 12.12.2016. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



Die Veränderungssperre Nr. 155 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 16.11.2015 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 155, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 20.11.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 155 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

## III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

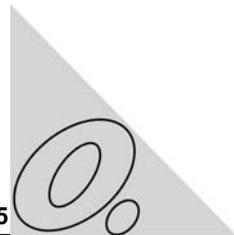
Der Inhalt/Wortlaut der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 155 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.11.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.11.2015

Schranz  
 Oberbürgermeister



**Ausschreibung**

**Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VOL/A**

**Öffentliche Ausschreibung:**

Lieferung von 4 Versorgungsfahrzeugen

**a) Ausschreibende Stelle**

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
 Zentraleinkauf  
 Bahnhofstr. 66  
 46145 Oberhausen  
 Frau Elsing  
 Tel.: 0208 594-7220  
 Fax: 0208 594-7229

**Submissionsstelle:**

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionsstelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
 Operatives Management, Technische Verwaltung,  
 Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen,

einzureichen.

**b) Gewähltes Vergabeverfahren**

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

**c) Art und Umfang der Leistung**

Lieferung von 4 Versorgungsfahrzeugen für Bereich 6-1 / Feuerwehr der Stadt Oberhausen  
 - Einsatzleitfahrzeuge

**d) Aufteilung nach Losen**

**LOS 1:** 2 x Einsatzleitfahrzeug -ELF-K- nach DIN 14502-2 und DIN 14507-5 nach DIN 1846, DIN 14502-2 und DIN 14507-5 (VW Caddy oder gleichwertig)

**LOS 2:** 2 x Einsatzleitfahrzeug -ELF-K- nach DIN 14502-2 und DIN 14507-5 nach DIN 1846, DIN 14502-2 und DIN 14507-5 (VW Caravelle oder gleichwertig)

**e) Ausführungszeitraum**

Auslieferung des Fahrzeuges spätestens 4 Monate nach Fahrgestelleingang; es gilt für den Auftrag der verbindliche Liefertermin gemäß Angebot

**f) Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

**g) Anforderung der Verdingungsunterlagen**

Die Angebotsunterlagen können ab 01.12.2015 bis 22.12.2015 bei der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Operatives Management, Technische Verwaltung, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

**h) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**

Die Angebote sind bis 26.01.2016, 14:00 Uhr, einzureichen.

**i) Liefer- und Zahlungsbedingungen**

Es gelten die Ausführungs- und Zahlungsbedingungen gemäß der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bereiches 6-1 / Feuerwehr der Stadt Oberhausen.

**j) Vorzulegende Unterlagen**

Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsschreiben sind folgende Angaben/Unterlagen beizufügen:

**Nachweise zur angebotenen Leistung:**

**Nachweise zur Eignung:**

- Firmenprofil/Unternehmensdarstellung;
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.d. § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 VOL/A (in Angebotsvordruck enthalten).  
 Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an der Richtigkeit der geforderten Eigenerklärung Fremdbescheinigungen über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nachzufordern;
- Angabe des Gesamtumsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, getrennt nach Jahren;
- Angaben zur Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren;
- Referenzen: Der Bieter muss mindestens 3 verschiedene in der Bundesrepublik Deutschland ansässige aktiv tätige Auftraggeber (z. B. Feuerwehren) benennen, für die er bereits dem ausgeschriebenen Typ vergleichbare Fahrzeuge in den letzten 5 Kalenderjahren gefertigt und geliefert hat;
- Qualitätsmanagement: Nachweis über die Zertifizierung des Bieters über ein Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001.

**Außerdem folgende Unterlagen:**

- Ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärungen zur Berücksichtigung des TVgG-NRW (Vordrucke liegen den Verdingungsunterlagen bei);
- Benennung eines zertifizierten Fachunternehmens für die Behebung von Störungs-/Schadensfällen während der Gewährleistungsfrist (Abfrage in Angebotsvordruck enthalten).

**k) Form der einzureichenden Angebote**

Die Angebote sind schriftlich in Papierform einzureichen und in deutscher Sprache abzufassen.

**l) Zuschlags- Bindefrist**

Der Zuschlag wird bis zum 31.03.2016 erfolgen.

**m) Zuschlagskriterium**

- Preis	70%
- Service/Kundendienst	15%
- Aufbau	15%

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix (liegt den Verdingungsunterlagen bei).

**n) Ort der Leistungserbringung**

Stadt Oberhausen, Bereich 6-1 / Feuerwehr, Brücktorstraße 30, 46047 Oberhausen

**o) Besondere Hinweise:**

Die Ausschreibung und Beauftragung der Leistung erfolgt im Namen und auf Rechnung Stadt Oberhausen.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL / A.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an die Vergabekammer Rheinland Spruchkörper

Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf,  
E-Mail: [vergabekammer@brd.nrw.de](mailto:vergabekammer@brd.nrw.de), Telefon: +49  
211 04753131, Fax: +49 211 04753989, wenden.



schugmedia-1)



# Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung  
**Oberhausen im  
Nationalsozialismus  
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46  
46049 Oberhausen  
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter  
Telefon 0208\_6070531-0  
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de  
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**

**Donnerstag, 3. Dezember 2015**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



**Malschule  
für Kinder  
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**theater oberhausen**



Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208/85 78-180 und 184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de